



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 46103*05

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 17 H2

Typ: ODY

Inhaber der ABE
und Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH
DE-53721 Siegburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 46103*05

Die ABE-Nr. 46103 erstreckt sich auf die Sonderräder 7 J x 17 H2, Typ ODY, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1; 2; 3; 4; 5; 6	ODY 2	Ø60.1 Ø54.1	54,1	615	2010	100/4	38
7; 8; 9; 10; 11	ODY 2	Ø60.1 Ø56.1	56,1	615	2010	100/4	38
12; 13	ODY 2	Ø60.1 Ø56.6	56,6	615	2010	100/4	38
14	ODY 2	Ø60.1 Ø57.1	57,1	615	2010	100/4	38
15	ODY 2	Ø60.1 Ø59.1	59,1	615	2010	100/4	38
16; 17; 18	ODY 2	ohne Ring	60,1	615	2010	100/4	38
19; 20	ODY 3	Ø70.1 Ø63.4	63,4	615	2010	108/4	40
21; 22	ODY 315	ohne Ring	65,1	615	2010	108/4	15
23; 24	ODY 325	ohne Ring	65,1	615	2010	108/4	25
25	ODY 2	Ø60.1 Ø54.1	54,1	615	2010	100/4	38
26	ODY 2	Ø60.1 Ø56.6	56,6	615	2010	100/4	38

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 366-0576-04-MURD/N5 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) zu veranlassen.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 46103*05

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des TÜV SÜD AUTOMOTIVE GMBH, TÜV SÜD Gruppe, Garching, vom 20.04.2007 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 10.05.2007
Im Auftrag

(Hunkele)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Nachtragsgutachten Nr. 366-0576-04-MURD/N5



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 46103*05

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.